Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 13 (1907)

Artikel: Die Gesellschaft zu Mittelleuen

Autor: Zesiger, A.

Kapitel: Die innere Organisation von Mittelleuen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

folder ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuen vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuen sind. Ferner kann Mittelleuen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dessen Vater Ludwig und den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Venner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuen auf und die Venner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuen, mährend der Dauer ihres Venneramts zugleich aber auf der Vennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Mohren bloß vorübergehend dieser Stube ange= hört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittellenen die 5 \beta Burgergeld wegen seines Venneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweisel bestehen, daß nur der Name "Zunst" vermieden wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünste der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Bereine eben eine ganz andere war.

Die innere Organisation von Mittellenen.

1. Die Stubensatungen.

Die älteste erhaltene Satzung trägt die Jahrzahl MVLXVII, zu lesen 1567. "Hanns Kiener tütscher Leermehster" schrieb sie, "Hanns Stuber der Buochbinder" versertigte den prächtigen Ledereinband, "Philip Sinner" stiftete das "perment", und alle dreischenkten den Band 1568 der Gesellschaft zum neuen Jahr.

Dieses älteste Satzungenbuch enthält einige wenige datierte neben vielen undatierten Satzungen. Nach dem Titel wurden die meisten der letztern "1527 angesechen und nach dem alten buoch abgeschrybenn, volgends den 4 Junii 1537 widerumb ernüweret und Jetz letstlich abermals im 1566 Jar mitt ettlichen articklenn versbesserett." Dem verschollenen "allten buoch" dürsten die Satzungen über das Brautlauf= und das Leichengeld, die Verpslichtung zu schweigen über das "so gebotten ze hälen," über die neuen "Burger", die äußern Stubengessellen, einige Satzungen betreffend das Stubenmeister= amt, das Heerwesen und die Stubengerichtsbarkeit ansgehört haben. Der Inhalt des Bandes von 1567 zersfällt in vier Abschnitte:

1. Satzungen betreffend das Stubenrecht: Das Stubengeld beträgt für Gesellen, deren Väter nicht der Gesellschaft angehörten, 10 % und der neue Stuben= gesell muß "gwer, Harnisch und shür Ehmer zengen." Das Stubenrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn, wenn dieser nach dem Tode seines Erzeugers regelmäßig den Stubenzins entrichtet; in seiner Aufnahme zum regelrechten Stubengenoß hat er nur den Wein, nicht aber die 10 % zu bezahlen. (Diese letzte Satzung dürste von 1528 stammen.) Von Hochzeiten sind 3 %, von Leichenbegängnissen 1 % an die Stube zu zahlen. Jeder Gesellschaftsangehörige soll bei 2½-5 & Buße das Bott besuchen. (Beschlossen am 12. April 1534). Geheime Beschlüsse des Botts sind bei Strafe des Ver= lust des Stubenrechts zu "hälen", geheim zu halten. Neue Burger d. h. neue Mitglieder der 200 bezahlen der Stube bei ihrer Wahl 3 %. Aeußere Stubengesellen sollen der Stube kein Reisgeld entrichten (beschlossen 1537 ?); dagegen sollen sie zu außerordentlichen Baukosten wie die inneren Gesellen beitragen. (Aelterer Beschluß, bestätigt 1558.) Alle Stubengenossen bezahlen jährlich die Uerte. (2. Januar 1574.).

- 2. Die Satzungen den Stubenmeister betreffend. Am 1. Januar 1529 wurde die Amtsdauer auf 2 Jahre festgesetzt, 1546 die Ausschlagung des Amts mit dem Verlust des Stubenrechts bestraft. Ein Meister muß nach Empfang des Bottgeldes von 10 ß durch den Hauswirt zum Bott umbieten lassen. Er bestellt die Wacht auf den Stadtmauern aus den pflichtigen Stubengesellen und legt jährlich Rechnung ab, sührt die Stubenrödel und nimmt die Zeche bei den Mählern und die Geschenke ein. Alle Jahre verzeichnet er nach seinem Amtsantritt den Hausrat (6. Mai 1565); ein ausgedienter Meister braucht das Amt nicht ein zweites Mal anzunehmen (24. Januar 1555).
- 3. Die Kriegsordnungen. Jeder Stubengesell ist wehrpflichtig und muß bei einem Aufgebot entweder selber ausziehen oder einen Vertreter stellen letzteres anfangs wohl nur bei Alter und Krankheit. Im Feld soll sich ein Ausgezogener "In aller Gottsforcht, zucht unnd Eerbarkheht als trüw lieb Stubengsell" benehmen, Witwen und Waisen schonen. Bei Auszügen hat jeder Gesell das Reisgeld zu entrichten, oder seine Erben an seiner Statt. Die Ausgezogenen sollen den Sold, den ihnen die Gesellschaft mitgibt "nit unnutzlich verschlemmen unnd verbraßen," sondern durch jemand verswalten lassen und nach Notdurst ausgeben. Die Ausgezogenen werden ins Stubenbuch eingeschrieben und es soll ihre "Müh, Arbeit unnd Dienst nit vergäßen sin."
- 4. Die Stubengerichtsbarkeit. Das Bott richtet über "Urhab der Wortten" begangen auf der Stube, "Stöße" von Stubengesellen, "Liegen" (Be-

schimpfung), Messerzucken, Maulen ("wöllcher nit schwigt",) Partheiungen, Körperverletzungen, Kaushändel, üble Nachsrede, Verläumdung, Gotteslästerung und Völlerei auf der Stube ("wölcher ein Unzucht mit überladen sphsund trancks begienge"). Beigefügt ist eine Abschrift von 1544 der "Stuben Frhheitten", eben der Gerichtsbarskeit, nach der Stadtsatzung von 1539, die den Gesellschaften die Kompetenz über obige Vergehen überträgt.

Eine Satzung von 1567 bestimmt, daß wie bisher je 1 % Hochzeit= und Leichengeld an die beiden andern Gerberstuben bezahlt werden solle.

Die spätern Eintragungen sind:

1578. V. 11. Die Zeche soll jeder Teilnehmer vor der Wahl bezahlen.

1595. I. 12. Von nun an soll alle Jahre zur Äuff= nung eines "Vorraths an gält" von jedem Stuben= gesellen ½ fl. erhoben werden. Die Summen sollen zusammengelegt und unangetastet als Reiskosten von den Stuben verwaltet werden.

1600. VII. 14. "Eines Huswirts glüpt und Ordnung."

1602. I. 25. Die vier zuletzt angenommenen Stubengesellen sollen bei Todesfällen die Bahre tragen.

Ohne Datum. (Um 1620.) Die Neujahrsmähler sollen weniger kostbar sein, Voressenpasteten und Torten sind aberkannt, ebenso die Speckbraten an den Oster=mählern.

1636. XII. 27. Jeder neuangenommene Stadt= burger soll seiner Gesellschaft 20 % bezahlen.

1643. III. 22. Ein neuangenommener Stadtburger soll erst in eine Gesellschaft aufgenommen werden, wenn

er dem teutschen Seckelmeister das Einzuggeld bezahlt und die Quittung darüber vorgewiesen hat.

1643. IV. 21. Ein Stadtburger darf ein "äußeres" Weib nur heiraten, wenn sie 1000 F Vermögen hat — bei Verlust des Burgerrechts.

Das Einzuggeld für eine Landesfremde 150 $\stackrel{+}{\circlearrowleft}$, für eine Schweizerin 100 $\stackrel{+}{\circlearrowleft}$, für eine Bernerin vom Land 50 $\stackrel{+}{\circlearrowleft}$.

Die einzigen Ümter, die diese älteste Stuben=
rechnung nennt, sind also der Stubenmeister und
der Hauswirt als Umbieter. Vom Stubenmeisteramt
wissen wir aus Üußerungen von Obergerbern im Venner=
amtsprozeß, daß es schon im 15. Jahrhundert bestanden
haben muß. Denn als Mittelleuen die Venner Peter,
Ludwig und Sulpitius Brüggler und Rudolf v. Spei=
chingen seine Stubengesellen nannte, entgegnete Ober=
gerbern, diese seien auf Niedergerbern Gesellen gewesen,
wenn sie schon "auch zum Leüwen präsidiert" hätten.
Eine lange Reihe von Namen setzt mit dem Jahre 1573
ein und läßt sich mit wenigen Lücken fortsühren bis
auf die heutige Zeit.

Das Stubenmeisteramt war, wie schon aus den Strasen für Ablehnende hervorgeht, nicht gerade gesucht, und im XVII. Jahrhundert entschieden zu stark belastet. Denn neben den militärischen Obliegenheiten hatte der Meister noch das Feuerlöschwesen und das ziemlich aus= gedehnte Finanzwesen der Gesellschaft unter sich. Seine Besoldung war der Mütt Dinkel des Bodenzinses von Bunkhosen.

1567. "Der Stupen zu dem gulden Lewen satungen und ornungen (!) M. V. LXVII." Gepreß= ter Ledereinband mit Vergamentblättern in 4°. Archiv

Mittelleuen. — "Uff dem Nüwenn Jarstag des 1529ten [Jars] Ift In einem gmeinen Bott erkhent und beschloßen wordenn, das wölcher von den Herren unnd Stuben= gsellen by unns zuo einem Stubenmeister erwellt unnd giett wirt, das derselbig der Stuben zwen Jar einannderen nach dienenn und thrüwlichen wartten fölle, wie annder vor Im ouch gethan. Es foll ouch allwägen der Ellter Stubenmeister am felbigen Ampt. der die zwen Jar gedienet hatt, ledig gelaßen unnd an desselbigen stadt Ein nümer gfest merdenn, da= mit allwäg der Jünger vom Ellteren was unnser Stuben bruch und gwonhent ine, leernen möge. follent ouch unnser Stubenmeister, wann dieselbigen gsetzt und geordnet werden, by Ir hannd gabnen thrüw geloben und versprächen, der Stuben nut, Lob unnd Ger zefürdren und schaden zewenden und alle ding zum besten ansächen und ordnen, nach Irem vermögen." Ülteste Stubensakung, Blatt 12.

"Als dann ben unnseren vorderen uf unnser Stuben der bruch gfin, wölcher zuo Einem Stuben= meister erwöllt worden, das derselbig der Stuben zwen Jar dienen soll, oder darfür zwen pfund & gebenn unnd dann ledig fin, us wölchem gevolgt, das die Armen gedienet, unnd die Rychen sich mit dem gellt abkoufft hannd, und allso die Arbeit unnd gemeiner Stuben dienst allein uff den Armen ge= lägen. Solches nun hinfür zevermyden, haben gmein Stubengsellen uff dem Nüwen Jarstag, alls man ansieng zellen Tusent fünff hundert vierzig und Sechs Jar In einem gmeinen Bott, alls sich solches aber (= abermals) zuotragen wollt, Einhälligklich beschloßen, das wölcher hinfür von gmeinen Stu= bengfellen oder dem meertheil under Inen zu Einem Stubenmeister erwellt wird, das derselbig one alle widerred dasselbig Stubenmeisterampt annemmen, der Stuben thrüwlichen wartten und dienenn solle, alls annder vor Im ouch gethan. Unnd foll das abkouffen mit den zwegen pfunden hiemit gannt hin unnd ab sin; wölcher aber hier Innen nit ge=

horsam sin wellte, der soll sin Stubenrecht by unns verloren haben unnd nit widerumb uf die Stuben gelaßen werdenn, Er habe dann die Stuben In einem gmeinen Bott von nüwem widerumb ersthousst und an sich bracht...." A. a. D. Blatt 12 hinten.

"Ein andere Satzung Stubenmeister Ampt Besträffendt." Aufsicht über Stube und Küche an den gemeinen Mählern, Versammlung des Botts. A. a. D. Blatt 13 h.

"Von wegen der Wacht. Item die Stubenmeister sollent ouch die Nachtwacht nach Innhaltt des wacht Rodells selbs ordenlich ordnen unnd by guotter tagzytt Jedem, der da wachen soll, verkhünden und anzeygen oder zum huß zewüssen thuon, damit hier Innen kein wacht versumpt und ouch keiner sich entschuldigenn möge..." A. a. D. Blatt 14.

"Von wägen Frer Rechnung. Es sollent ouch unnser Stubenmeister alles Fr Innemmen unnd ußzgebenn durch das gant Far flyßig unnd ordenlich ufschruben, damit wenn sy unns Frs Ampts halb Rechnung gebenn, alle ding engentlich unnd der ordnung nach anzeigt, nit Eins hie, das annder dört, geschryben stannde, Sonnders Jedes an sin ordt gestellt und fürgetragen werde." A. a. O. Blatt 14 h.

"Ein andere Satung, das sy söllen alles Jr In= nemmen verrechnen und Bezalen." Die Jahrrech= nung soll auf Ablauf des Amts abgeschlossen, die ausstehenden Gelder eingetrieben werden. A. a. O. Blatt 15.

"Die Stubenmeister sollent alle Jar die Stuben= "gsellen Inschryben." A. a. D. Blatt 15 h.

"Von wegen der gemeinen malen und schenckinen. Zeder Stubengesell muß zu den gebotenen mahlen erscheinen "sy werde dem Armen oder Rychen zuo lieb angsächen"; jeder Angehörige soll dem Stuben= meister die Uerte bezahlen, er habe am Mahl teil= genommen oder nicht. A. a. D. Blatt 16.

"Das Keiner, so vor Stubenmeister gsin, wider= umb soll an dasselbig Amt erwellt werden." Be= schluß vom 24. Januar 1555. A. a. D. Blatt 16 h.

"Wie man alle Jar, wenn ein Nüwer Stuben= "meister geordnet wirt, der Gsellschafft Hußrath be= "sichtigen soll." Beschluß vom 6. Mai 1565. A. a. D. Blatt 17.

1665 wurde die Stelle eines Seckelmeisters geschaffen, und zwar: "damit dermahlen einst einer Ehrenden Gesellschafft geselle und ynkommen Richtiger bezogen werdindt." In der Tat zieht sich durch den ganzen ersten Band der erhaltenen Manuale die Klage über die "vöstehenden alten Restanzen". Eine kleine Zusammenstellung möge hier folgen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß m	der Stuben= neister bleibt avonschuldig
	\mathfrak{F} β ϑ	\mathcal{H} β ϑ	$ec{\mathcal{H}}$ β ϑ	\mathcal{H} β ϑ
1575	527.16.6	353.15.5	156. 1.1	
1601	563. 2.8	541. 6.4	21. 5.4	
1610	668.10.4	6 35. 7. 2	33. 3. 2	8
1620	601. 3.8	592.12.4	8.11.4	
1631	1248.17.8	434.17.4	814.—.4	
1640	2027. 6.8	1023.15.4	1003.11.4	70 <u></u>
1651	2105.14.6	442 . 6.0	1663. 8.6	1542.14.2
1660	2918.—.2	1303. 2.8	1604.17.6	1364. 1. 6
16 65	2539.19.8	791. 6.0	1748.13.8	1105. 6 .8

Angesichts dieser Zahlen, namentlich der Rücksstände, die die abtretenden Stubenmeister oft jahrelang schuldeten, und mehr als einmal sogar nur nach langem Drängen mit Gülten bezahlten, wird man die Neuerung sehr begreiflich finden. Der Seckelmeister sollte

alle Einnahmen beziehen, die heute das Stubengut auß= machen (Bodenzinse, Kapitalzinse, Legate, Geschenke), und dem Stubenmeister nur Stubenzins, Reisgeld, Bußen, Laden= und Kellerzins bleiben. Am 25. Januar 1666 legte der Seckelmeister Adrian Jenner seine erste Rechnung über 2725 π 6 β 4 β Einnahmen und 1864 π 14 β Außgaben ab, der Stubenmeister Junker Bernhard Mah über 293 π 6 β 8 β Einnahmen und 24 π 3 β 4 β Außgaben.

Fortan war der Seckelmeister der wichtigste Beamte der Gesellschaft und drängte die Bedeutung des Stubenmeisteramts etwas in den Hintergrund, so daß im XVIII. Jahrhundert die Mehrzahl der Meister aus jüngern Stubengesellen bestand, die noch nicht dem Großen Kat angehören. — Wie bei den beiden Standesseckelmeistern wurde auch bei den Stubenseckelmeistern 1702 die sechsährige Amtsdauer eingeführt. Von 1665-1697 bestrug die Besoldung $100 \, \overline{a}$, nachher $50 \, \overline{b} = 166 \, \overline{a}$ $13 \, \beta \, 4 \, 9$.

1665. II. 2. "Uff vilfaltige angezogene und yn=
"gewendte gründt, damit dermalen einst einer Ehren=
"den Gesellschafft gefelle und ynkommen Richtiger
"bezogen werdindt, auch zuo mehrer entladtnuß der
"Jewesenden Herren Stubenmeisteren, Ist Rathsam
"befunden worden, einen Seckelmeister zeverordnen,
"der da alle ynkommen ußert Stubenzinß und Reiß=
"gelt, Bußen, Laden= und Keller Zinß, So den Herren
"Stubenmeisteren überlaßen wirt, bezüche und Jehr=
"liche Rechnung darumb trage und ablege." Stuben=
und Allmusen Rodel (Manual) Ia. S. 41.

Unklar ist die Aufgabe der Borgesetzen. Obsichon sie schon in den ersten Rechnungen allerdings nicht unbedingt zwingend nachzuweisen sind, so läßt doch ihrecussammensetzung vermuten, daß sie von Ansang

an vorhanden waren. Die Vorgesetzten umfaßten näm= lich ursprünglich nur die Mitglieder des Kleinen Rats, die auf der Stube saßen. Schon die ersten Rechnungen führen sie auch in ihrer wichtigsten Aufgabe vor: Jahr für Jahr genehmigen die auf Mittelleuen genössigen Ratsherren und mit ihnen einige angesehene Mitglieder der Zweihundert, meist folche, die ein Amt bekleiben oder bekleidet haben, die Rechnung des Stubenmeisters. Die Stubensatzung von 1567 gedenkt ihrer aber mit Das erstemal heißen sie "Vor= Mort. gesetzte" in dem Manual von 1659, vorher trifft man bloß die Bezeichnungen "mine Herren und Stuben= gsellen" und ähnliche andere, farblose Namen. Der Rodel von 1685 unterscheidet zwischen "vorgesetzten Ehrenhäubtern" — den Räten — und "übrigen Vorgesetzten und gemeinen Stubengesellen", wobei unter den ersten natürlich die Mitglieder der Zweihundert zu verstehen sind. Im XVIII. Jahrhundert wird streng in folgender Reihenfolge aufgezählt: Mhgh. des täglichen Rats, Mhgh. des Großen Rats, Stubenmeister von gemeinen Stuben= genoffen, Beiftliche, gemeine Stubengenoffen, ewige Gin= wohner. Einige Stellen in den Manualen zwingen zur Vermutung, daß diese Vorgesetzten auch ein Vorschlags= recht für die Stelle des Stubenmeisters, und des Seckel= meisters hatten, wahrscheinlich auch die vorberatende Behörde überhaupt bildeten.

Aus alle dem geht klar hervor. daß die Vorgesfesten eine Behörde der Gesellschaft sind, deren Wahl aber nicht von ihr abhängt, sondern vom Staat. Mir scheint damit der Ursprung dieser Vorgesesten gegeben: Im Jahr 1373 zwangen Käte und Burger den Handewerken Meister über sie auf, die später verschwinden.

Die Stubenmeister sind, wie schon der Name sagt, Meister über die und in der Stube und werden von den Stubengesellen gewählt; die Vorgesetzen dagegen sind die Rechtsnachsolger jener von der städtischen Behörde gesetzen Handwerkmeister. Wie die Ratsherren auch Mitglieder des Großen Rats sind, so sitzen die Vorgesetzen über und zugleich im Bott.

1373. IV. 1. 3uo dem ersten, wond wir erbere antwerf in ünser stat haben, so haben wir gessetzt, das wir ieclichem antwerf in ünser stat daz sin, denen nütz und were, sullen dar geben und benennen vier erber man oder zwen von sinem antwerf, dar nach als daz antwerf ist, ane geverde. Und söllen die denne sweren gelerte eide (= abgelesene Eide) liplich ze gotte, daz si uss das selb antwerf, darüber si gesetzt sint, gangen und das endlich verhüeten und beschouwen, und wa si ungebs oder böses werch vindent, das sollent si bringen wider für unseren Schultheissen, sür unser Räte und sür unser zweishundert, und sollent die si den büessen und kestigen nach ihr erkanntnüs..." Welti Stadtrecht S. 154.

1576 im Januar. "Zügen so by diser Kechnung gsin, sind die frommen Eerenvesten, fürsichtigen unnd wysenn Herrenn Herr Hanns Antoni tillier, Herr Wolfgang Mey, Herr Uolrich Megger, [all] der räthen; Junker Josue Wittenbach, Herr Andres Rupp, Herr Mathis Walthart, Durs Ludmann, Bilger Steinegger, Junker Steffan Wittenbach, Peter Kor, und Hanns Jakob Mey, all dry Stubenmeister (d. h. die letzten drei)." Stubenrechnungen Bd. I. Rechenung 1575. S. 21.

Seit 1550 führen die Venner, Käte und Heimslicher den Titel Herr, kurz nachher die Landvögte ebenfalls. Andreas Küsch war Meister im großen Spital, Mathis Walthert Schaffner im Frienisbergershaus, Urs Ludmann Schaffner von Ettiswil, Junker Josus Wittenbach 1562—67 Landvogt von Jerten gewesen. Alle gehörten den Zweihundert an.

1659. II. 3. "Ist durch mhh. die fürgesetzten "neben anderen Herren Stubengesellen die Rechnung "gehalten und angehört, hierüber ouch abgerathen "worden als volget..." Stuben= und Almusenrodel (Manual) I. S. 17.

Infolge der Bettlerordnung von 1676 wurde schon am 28. Dezember desfelben Jahres eine neungliedrige "sonderbare Commission" gewählt, die erste Waisen= kommission. Ihr gehören von Amts wegen der Seckel= meister und die beiden Stubenmeister an, die übrigen sechs Mitglieder aber werden alle vom Bott aus den Vorgesetzten gewählt. Von denen übernimmt einer das Almosneramt; der erste Almosnerrodel beginnt mit dem 8. Februar 1677. Dagegen berieten immer noch fämtliche Vorgesetzte im Prinzip über die Almosen, und ins= besondere mußte der Seckelmeister sogar von haus zu Haus gehen, um bei größeren Geldanwendungen die Meinung aller Vorgesetzten einzuholen. Erst am 11. Jan. 1700 wird eine ständige Waisenkommission aufgestellt, eine solche, wie sie im Instruktions= und Statutenbuch um= schrieben ist. Sie bestand im Anfang nur aus 6 Vor= gesetzten, später kamen dazu der Beisitzer der Gesellschaft im Handwerksdirektorium und 3 gemeine Stubengesellen.

Wann die Aufsichtsbehörde der Waisenkommission, die Almosenrevisionskommission gewählt wurde, die den Vorgesetzten die Festsetzung der jährlichen Almosen abnahm, konnte ich nicht seststellen. Es dürste um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gewesen sein.

1676. XII. 28. ... "Zu disem geschefft (Almosen= verteilung) dan Ernamset worden sind Whhr. Rahts= herr Jenner, Herr zu Uzingen, als praesidiarius, Whh. Rahtsherr Mey, Herr zu Hüningen. Herr Obervogt Sinner. Herr Obervogt Jenner. Herr Landtvogt Steck. Herr Landtvogt Müller. Junker Schultheiß Mey. Beide Herren Stubenmeister." Stuben= und Almosenrodel (eigentlich Manual) Ia S. 104.

1700. I. 11. "Denne weilen Mhgh. die Vorgessetten des jahres nur ein mahl zusammen kommen den gesellschafftbedürftigen das Allmusen zeverordenen, Indessen aber underschiedenliche casus vorfallen, daß man solchen bedürftigen uff villsaltige manieren Steüren muß, Damit nun in solchem fahl und auch wegen Anlegung der gelteren ein jewesender Herre Seckelmeister nicht zuo allen Herren Vorgesetten gehen müße, als ist ihme eine Commission gesordnet worden von 6 Herren mit nammen:

- 1. Mhgh. Junker alt Landvogt Bernhard Man.
- 2. Junker alt Landvogt Beat Ludwig May von Morsee.
- 3. Junker Anthoni Lombach, alt Landvogt zu Baaden.
- 4. Herr Johann Rudolf Zechender, alt Gubernator zu Bomont.
- 5. Herr Samuel Tillier, alt Landvogt zu Thor= berg.
- 6. Herr Niclaus Schmalk, alt Vogt von Fraubrunnen.

"Welche Mhgh. über alle vorsallenheiten, sowohl in Ansehung der Gesellschaft gelteren, als extra besgährenden Allmusen der armen, So vehr es nit über 4 thaler anträffe, erkennen söllendt und was Sie gutt und thunlich erachten werden, Solle ein Herr Seckelmeister exequieren und versprochen haben. Der meinung, wan schon nur drey oder vier Herren zesammen zebringen weren, daß deroselben Erkanntsnuß nachgeläbet werden solle." Stubens und Alsmusenrodel (Manual) 16 S. 7.

Ein weiteres Amt, das die Satzung nicht nennt, das aber sicher gleichwohl schon 1567 bestand, ist das des Stubenschreibers. Die ersten Rechnungen von 1575, 1576 und 1577 sind von der Hand Kieners, der die älteste erhaltene Satzung schrieb. Die Mehrheit der Stubenschreiber dürsten öffentliche Notare gewesen sein. Anton Müller mit dem Signet MF ist der erste, der sich 1585—92 Stubenschreiber nennt. Ein einziger Stubenmeister, Glado Wehermann, sührte seine Kechnung selber, denn der Band von 1594 trägt unverkennbar seine zierliche Schrift.

Eine feste Besoldung hatte der Stubenmeister ansfänglich nicht, sondern wurde im Berhältnis seiner gesleisteten Arbeit bezahlt. Seine Emolumente wurden jedenfalls im Lauf der Zeit genau festgesetzt, wenigstens besteht in der Stubensatung von 1778/79 — der nächsten bekannten — eine feste Skala.

Stubenrechnung 1580. "Es hat mir ouch Simonn Steinegger der alt Menster, als er mir Samuel Dachsel=hofer (dem Stubenmeister für 1580) syn verndrige restant erlegt, Inbehalten schryberloon von synen vernndrigen rechnungen [so er] ußgäben habe . . . 2 F.".

A. a. D. "Von innnen beiden Rechnungen und in der gselschafft buoch Fre nammen und restanz In=geschryben I I

Der Stubenmeister hatte alljährlich die Stuben= rechnungen im Doppel auszusertigen und die "taffelen" der Neujahrsgeschenke zu schreiben. Öster finden wir die heute leider verlorenen Stubenrödel erwähnt. — Vielleicht besorgte Hans Kiener die Arbeiten kosten= los, daher keine Posten in den Rechnungen 1575—78.

Der Stuben wirt wird von der Gesellschaft gewählt und hat das Schenkrecht auf der Stube, wie heutzutage noch bei der Gesellschaft der Zimmerleute. Nicht immer war er von Beruf Wirt. Seine Besoldung betrug $14 \, \text{H}$ und dazu $2 \, \text{H}$ Trinkgeld zum neuen Jahr; seine Frau erhielt für die Mähler gewöhnlich je ein Psund, ihre Magd ein Trinkgeld von $10 \, \beta$.

- 1435 und 1458. Hans Müller der Kürsiner. Bu= chers Regimentsbuch I. 317.
- Vor 1469 Erhart Gäb "der Löwenwirt", Hauswirt der Gesellschaft? Buchers Regimentsbuch I. S. 615.
 - 1528 Hans Ulrich Zehender. Bucher I. S. 317.
 - 1556 Hans Steiner. Tellrodel.
 - 1586 Bläsi der Huswirt (wahrscheinlich der Falkenwirt Bläsi Seelos). Stubenrechnung.
 - 1590 Daniel Duber. Tellrodel.
 - 1609 Jochum Zwicker. Stubenrechnung.
 - 1610 Hans Konrad Schor, neugewählt. Stuben= rechnung.
 - 1614 Hans Jakob Meyer. Stubenrechnung.
 - 1619 Peter Stettler. Buchers Regimentsbuch I. S. 316.
 - 1629 Christof Hültscher. Stubenrechnung.
 - 1639 Tobias Egger. Unnütze Papiere XIV. 54.
 - 1653. XII. 23.—1662. IV. 16. Melchior Benedikt der Kürschner. Almosen= und Stuben= rodel 1a S. 1.
 - 1662. IV. 16.—1695. VII. 18. Samuel Kienberger. Stubenrodel 1a S. 29.
 - 1695. VII. 18.—1698. XII. 31. Johann v. Mütte. Stubenrodel 1a S. 291.
 - 1698. XII. 31.—1705. Johann Flückiger, "weilen sich kein annämlicher Burger präsentiert." Nach seinem Tod zu Ende des Jahres 1706 wird seine Frau gewählt.
 - 1706. XII. 31.—1713/14. Anna Katharina Flücki=ger geb. Lang.
 - 1714. I. 4.—1715. I. 7. Johann Jakob Zender. Manual II. 66 und 85.
 - 1715. I. 7.—1722. VIII. 27. Nachher Falkenwirt Jean Zauzun (Losong). Manual II. 85 und 221.
- Von 1722 weg sind die Falkenwirte zugleich Stuben= wirte von Mittelleuen.

Ein in der Stubenrechnung von 1625 erwähnter Rodel über die Beschlüsse der Großen Botte ist versschwunden und so liegen über hundert Jahre zwischen den letzten Eintragungen ins älteste erhaltene Satzungens buch und dem solgenden, dem Instruction= und Sta=tuten buch von 1778—1779. Seine Satzungen zersfallen in solche, die das Stubenrecht, und solche, die die Beamtungen betreffen.

- 1. Das Stubenrecht. Jeder neue Stubengesell muß mit Handschlag geloben, daß er der Stube Nugen und Ehre stets befördern und sich mit der ordonnanz-mäßigen Montur und Armatur versehen wolle. Ferner hat er den jährlichen Stubenzins von 1 % und bei Verheiratung den Hochzeitgulden (3 %) zu erlegen, die Großen Votte regelmäßig zu besuchen, bei Ablehnung des Stubenmeisteramts 30 \div (100 %) zu bezahlen und Vormundschaften auf sich zu nehmen. Im ganzen betrug das Eintrittsgeld 20 %; dagegen 30 % für solche, die von einer anderen Gesellschaft des Handwerks wegen aufgenommen werden nußten.
- 2. Weitaus den größten Raum nehmen die Satzungen über die Aemter ein: Stubenmeister, Waisenkommission, Seckelmeister, Almosner, Almosenrevisionskommission, Stubenschreiber und Umbieter sind die Stubenämter im XVIII. Jahrhundert.

Der Stubenmeister verwaltet sein Amt wie von alters her zwei Jahre lang, ein Jahr als jüngerer unverantwortlicher, das zweite als älterer verantwort= licher Meister. Nachher gehört er noch ein Jahr der Waisenkommission an. Er sitzt dem Großen Bott vor, holt "im Mantel und Rabat" den Obmann der Waissenkommission ab, bezieht die Stuben= und übrigen

Gelder, wie seit 1665. Für getreue Rechnung stellt er zwei Bürgen und legt Rechenschaft ab mit dem Seckel= meister. Er hat die Aufsicht über die beiden Leichen= tücher, die der Gesellschaft gehörenden Reitergewehre, Montierungen, Militärzelte, Feuersprizen und Feuereimer; er verwahrt Silbergeschirr, Bücher Schriften und Mobislien der Gesellschaft. Ueber Geschenke, Legate und Stuben= genossen soll er Rödel führen und mit dem Seckelmeister die Aussicht über die Gesellschaftsgebäude haben. Seine Besoldung besteht in 2 Mütt Dinkel, $4^{1}/4$ Laiben Käse und 32 Hühnern.

Berzeichnis dessen was ein Herr Stubenmeister zu Handen der Gesellschaft einzunehmen hat.

Jeder der vom Vatter her hier zünftig ist,	zak	ilt f	ür
die Annahme	•	10	
Einer der von Handwerks wegen ab ein	er		
anderen Gesellschaft hier angenommen wir	d,		
zahlt	*	2 0	"
Für den Feüer Eimer von einem Angenon	1=	12/0	
menen	# %	5	"
Für den Hochzeit=Gulden, wenn ein Ange	e=	0	
nommener schon verheüratet ist .		3	"
Heüratet er nachher, so zahlt er jedesmal aus		3	"
Gibt ein Stuben=Gesell eines seiner Kindere			
in die She, so zahlt er für jedes derselbe	en	9	
auch			"
Für das große Leich=Tuch		2	
Für das kleinere		, L	\mathcal{U}
Für Stubenzins und Reisgeld jährlich vo	π	-	
einem Stubengesellen	E.	1	"
Von einem männlichen Gesellschafts Geno	ß,	15	۵
der die Gesellschaft erhaltet	•	10	P
Von David Burri, jez (Name fehlt)			
von Bundkofen an ewigem Boden= zins jährlich auf Andreae Tag: Dinkel	1	Mü	tt.
and tradeting and amorene sub.	_		

Bey daherigen Handänderungen die in der Rechnung zu bemerken sind, Ehr=	
schatz.	1 Mütt
An Reü-Jahrs-Gaben & Base	Hühner
Von einem regierenden Herren Schultheißen — 5 $^{1}/_{4}$	8
Von einem Deutschen Herren	O
Seckel-Meister ben Ablag	
seiner Standsrechnung . 2 — — Von einem Welschen Herren	
Seckel-Meister gleichfahls 1 — —	RELIE SAME
Von Herren Großweibel . — 5 —	
Von den Herren Einläßer Meisteren — 10 —	
Von 13 Welschen Amteren	
von jedem 1 %, also . 13 — —	
Von dem Landamman zu Ober Hasse 1 — —	874 <u>376 - 5</u> 4
Von dem Amt Nydau . — — —	8
Büren . — — —	8
Laupen . — — —	8
Aarberg . — — —	8
Thun — $-$ 1	A TOTAL OF THE PARTY OF THE PAR
Frutingen . — 1	
Zweysimmen — 1	\$2. (8. - 8)
Wimmis — 1	-
Von vorbeschriebenem Einnemmen hat Stuben Meister der Ehrenden Gesellschaft zu von was an Geld eingehet; der Bodenzins, Ehr Käsen und Hüner aber bleiben ihme überla	errechnen, Ichaz, die
Sein Ausgeben an Ordinariis aber ist: #	$\beta = \theta$
Für Besichtigung des Hausrats 10) — —
wovon jedem Stubenmeister 1 z und dem Stubenschreiber 1 z gebührt (= zusammen 5 %).	
Trinfgelt für die Neüjahrs Gaben . 10	
Den Stuben Mägden zum Neü Jahr . 1	

	$ec{\mathcal{U}}$	β	$oldsymbol{artheta}$
In das Große Almosen	1	10	-
Den Sonder=Siechen	-	10	
Dem Umbieter von der Stadtwacht .	6	1 3	4
Den Posaunisten	5		-
Den Stadtspielleuthen	1	-	
Den Tambours	1	_	+
Dem Stubenschreiber für Ausfertigung			
der Stubenmeister=Rechnung	10		-
Also auf Vorher beschehene Verhand	lung	gen (cor=
roboriert Vor Allgemeinem Bott den	3ten	Apr	ilis
1779.		15.0	

Die zweite Waisenkommission verdankt ihre Entstehung der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Jan. 1711, und bestand aus dem Obmann und 10 Beisikern; unter denen saßen von Amts wegen der ausgediente Stubenmeister, der Vertreter der Stube im Handwerks= direktorium, die beiden Stubenmeister im Amt, der Almosner und der Seckelmeister neben 1 Alklandvogt und 3 Stubengesellen. Sie verwalten das Stubengut und dürsen Bedürstigen bis 10 \pm ausrichten. Sie beaussichtigen die Vormünder und bestellen die Vogtsschaften.

Der Seckelmeister soll 6 Jahre im Amt bleiben, aber alle Jahre bestätigt werden. Er bezieht alle Zinse, die nicht dem Stubenmeister zustehen, und richtet viertel= jährlich dem Almosner die Almosen aus. Für getreue Amtsführung stellt er zwei Bürgen; seine Besoldung beträgt $100 \ \ \ \ \ \ \$; für Briesporto und Trinkgelder darüber hinaus noch $12 \ \ \ \ \ \$

Offensichtlich ist seine Stellung durch die Waisen= kommission etwas beschränkt worden; namentlich die Verwaltung des Stubenguts und die Anlegung der Gelder übte er nicht mehr allein aus. Der Almosner teilt die Armenunterstützungen aus, ist verantwortlich sür Pflege in Krankheit und soll Unterstützte "auf Kosten der Gesellschaft anständig, jedoch mit Sparsamkeit begraben lassen." Deren Hinterlassensichaft bezieht er zu Handen der Stube und beaufsichtigt die bei Handwerkern verdingten Knaben und legt jährelich Rechnung ab. Auch er hat 2 Bürgen zu stellen und bezieht für seine Mühewaltung 80 \pm jährliche Besoldung. Von Ansang an scheint Mittelleuen nur einen Almosner gehabt zu haben, obschon die Bettelordenung von 1676 deren zwei vorsah.

Die Almosenrevisionskommission besteht aus einem Obmann (dem Obmann der Waisenkommission) und 4 Beisikern. Sie stellt den Betrag des gesamten Almosens und die Berechtigten alljährlich einmal fest und läßt sich Bericht erstatten über die Unterstützten und die Verdingten.

Der Stubenschreiber führt alle Rödel und Rech= nungen der Gesellschaft und trägt alle Ratserkanntnisse in das dazu bestimmte Buch ein (dieses "rote Buch" ist noch verhanden). Seine Besoldung besteht in einem Wartgeld von 40 $\stackrel{+}{\smile}$ und sesten Einkünsten ungefähr im gleichen Betrag, neben verschieden großen wechseln= den Gebühren.

Der Umbieter dürfte geschaffen worden sein, als man 1722 den Falken kaufte, worauf ja ein Wirt von Beruf saß, dem man nicht mehr das Umbieten zumuten konnte. Er bezieht 25 $\stackrel{+}{\Rightarrow}$. Am Ende des XVII. Jahr=hunderts sinden sich regelmäßig Neujahrsgelder an den Umbieter der Stadtwacht; dieser bot wahrscheinlich früher also auch die Stubengesellen zu den Botten auf.

Den Schluß des Bandes bildet das Dekret über die Errichtung von Leibrenten. Sie waren ausdrücklich für solche Stubengenossen bestimmt "die ohne dies ihren nöthigen und anständigen Unterhalt nicht sinden könnten. An Kapital sollten nicht mehr als 5000 Tangenommen werden und die Zinsen bis ins 40. Altersjahr 6%, vom 40.—50. Altersjahr 7%, nachher 8% betragen. Bis auf 600 \div (= 2000 T) soll die Waisenkommission Leibrentenverträge abschließen können, darüber hinaus nur das Bott. Solche Verträge lassen sich aus den Seckelmeisterrechnungen seit 1726 nachweisen, zuerst unter dem Namen "Zinsen von übergebnen Mittlen." Im Jahr 1779 bezogen 13 Frauen von 34—80 Jahren Leibrenten im Vetrag von im Ganzen 1270 \div 22 bz 2 \times r.

über die Entwicklung der Armenpflege ist nach= zulesen Dr. K. Geiser: "Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern." Bern 1894. Es muß aber sest= gehalten werden, daß Mittelleuen schon vor 1712 eine Waisenkommission hatte, während die Ordnung von 1676 bloß zwei Almosner vorsah. 1711 nahm dann die Obrigkeit die Waisenkommissionen für die ganze Stadt an.

"Den 11. Novembris überliferet mir Herr Cansdidat Stick, lauth Verglichs de dato 13. Septembris 1726 zwischen Einer Ehrenden Gesellschaft Einers und Jungfer Susanna Steck andererseits, Kraft dessen Mehh. sich verpflichtet, Ihra lebenslänglich von übergebenem Capital der 3600 % mit 10 per "Cent zuverzinsen, solgende zwen Instrument, nambs "lich" (einen Kausbrief von 3000 % und eine Oblisgation von 600 %). Seckelmeisterrechnung Abraham Sinners vom 31. Januar 1726 — 31. Januar 1727, S. 25. — Später sinkt der Jinssus, bis er auf die Skala von 6, 7, 8% des Jahres 1778 gelangt. Der

Leibrentenvertrag war besonders bei Frauen beliebt, größere Kapitalien als $3000 \, \overline{u}$ sind selten. Dagegen galt er nicht als Almosen und die im Text genannte Einschränkung dürfte gemacht worden sein, um Miß=bräuche zu verhüten.

Die folgende Stubensatung stammt von 1805 und heißt zeitgemäß: "Constitution einer Hochehren= den Gesellschaft zu Mittlenlöwen." Sie zerfällt in die Abschnitte: Von dem Großen Vott — Pflichten der neu angenommenen Stubengesellen. — Von dem Vorgesetzen=Vott. — Von der Waisen=Commission. — Von der Afsistenzen Revissions Commission. — Instruktion des Herrn Präsidenten der Gesellschaft, des Obmanns der Waisen=Commission, des Stubenmeisters, des Sekelmeisters, des Allmosners, des Stubenschreibers, des Umbieters — Dekret wegen Errichtung von Leiberenten — Verteilung der Gewölb=Schlüssel.

Bezeichnend ist die starke Betonung des Großen Botts, neu das Vorgesetzten=Vott, bestehend aus dem Gesellschaftsobmann als Vorsitzenden, den 9 Mitgliedern der Waisenkommission und 11 anderen Stubengesellen. Das Mitglied der Stube im Stadtrat gehört von Amts wegen dazu. Dieses Vott ist vorberatende Finanzbehörde und keine Familie soll mehr als drei Vertreter darin haben. Damit ist das schon lange bestehende Vorgesetzten-bott auch in die Stubensatung aufgenommen.

Im übrigen bestätigt diese Satzung die ältere von 1778 mit einigen notwendigen Aenderungen. So ist keine Rede mehr von Stubengesellen, die des Handwerks wegen angenommen werden müssen; das Stubengeld beträgt einheitlich für alle Neueintretenden 20 V. Auch ist inner= halb der Stubengesellen die Unterscheidung in regiments= fähige Burger und ewige Einwohner weggesallen. Dieser geschriebenen Konstitution von 1805 folgte im Jahr 1837 das erste gedruckte "Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen in Bern, als Abteilung der Burgergemeinde."

Die kantonale Verfassung von 1831 hatte mit der politischen Sonderstellung der Stadt Vern innerhalb des Kantons aufgeräumt, den Großen Kat bestellten von nun an Stadt und Land im Verhältnis zu ihrer Besvölkerungszahl. Damit nahm man auch den städtischen Gesellschaften die letzten Reste ihre politischen Vedeutung, die Wahl eines Stadtrats, die sie seit 1803 ausgeübt hatten.

Das Reglement "betrifft einzig die Verhältnisse der Gesellschaft als Abteilung der Burgergemeinde", und zerfällt demgemäß in Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht und die Behörden und Beamtungen. Es ist selbstverständlich, daß die Armenpslege den größten Raum einnimmt, bildet diese ja doch die einzige Funktion öffentslichen Rechts, zugleich aber diesenige, die allein den Versall aushalten konnte, dem zu Ende des XVII. Jahrshunderts die städtischen Geschaften unaufhaltsam zussteuerten.

Das heute noch gültige "Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen von 1854" sieht zum erstenmal Frauen und Minderjährige als Gesellschaftsangehörige vor, neben den stimmberechtigten männlichen Stubengesellen. Ferner unterscheidet es ausedrücklich zwischen Stuben= und Armengut. Die Waisen= kommission ist der geschäftsleitende Ausschuß der gesamten Gesellschaft. Am 20. März 1856 beschloß das große Bott die Verteilung des Ueberschusses des Stubenguts unter die Stubengesellen und setze damit das

ältere Reglement vom 10. November 1837 außer Kraft und im Jahr 1890 wurde vom Neberschuß des Armens guts ein Erziehungsgut gegründet, aus aus dem alljährelich den Eltern ein Betrag von 30 Frauken an die Erziehung ihrer Kinder geleistet wird.

Verloren ist die Sammlung der Beschlüsse des Großen Botts von 1625. Stubenrech= nung 1625: "Um ein Rodel der Gselschafftssachen, "so In versamptem Potten gerahten und erkhendt "worden, zur künfstigen Nachrichtung Inzeschryben, "zalt an pfennigen 2 V."

Im Perzeichnis, das der Seckelmeisterrechnung von 1726 beigefügt ist, besteht das ganze "Archivum" aus ... vier Büchern! Einer Aktensammlung vom Venner= amtsprozeß, einem Gülturbar von 1677 weg, einem ältern kleinen von 1622 und dem Sakungenbuch von 1567; alle noch vorhanden. Die Urkunden wurden offenbar anderswo als im Archiv ausbewahrt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Rodel von 1625 für anderes verwendet wurde, denn es sind ja noch Eintragungen von 1647 im älteren Buch.

Im Urbar des Seckelmeisters von 1742 sind vorn einige wenige Satungen aufgenommen, die in etwas modernisierter Fassung die Grundsätze des ältesten Satungenbuches wiederholen: Neue Stuben=gesellen sollen jährlich 1 \overline{u} Stubengeld bezahlen — Amt und Pslichten des Seckelmeisters, des Stuben=meisters, des Stubenschreibers und des Stubenwirts. Als eine neue Satzung können diese Einträge nicht angesprochen werden.

2. Das gesellige Leben innerhalb ber Stube.

Als Mittelpunkt der Geselligkeit tritt zu Beginn der Stubenmeisterrechnungen die löbliche Stube zum mittleren Leuen auf dem Plan. Alljährlich bechern die Stubengesellen von rechtswegen auf der Stube zu Neu= jahr und zu Oftern. Zu Neujahr wählen sie die Stubenmeister, zu Oftern besprechen sie die bevorstehenden Besatzungen, die Wahlen der Räte, Burger und Beamten. Beide Male hält man nach den großen Ofter= uud Neujahrs= mählern die "Pudris", d. h. eigentlich aufgewärmtes Fleisch, also Nachfeiern, nicht selten sogar zwei an auf= einanderfolgenden Tagen. Zu Ehren der neugewählten Mitglieder des Regiments feiern die Stubengesellen kurz nach Oftern eine "Schenki", die ihren Namen von der Sitte hat, daß die Beförderten dazu eingeladen wurden, also die Zeche geschenkt erhielten. Kurz nach Neujahr war die Schenki wegen der auf Jakobi (25. Juli) neuge= wählten Landvögte und der im letzten Neujahrsbott an= genommenen Stubengesellen. Beide Male wurden auch die Bäter eingeladen, "so unser Herrgott mit Jungen Erben bgabet." Selbstverständlich folgen beiden Schen= kinen wiederum Pudris. Am Altjahrsabend wird geschlachtet und "nach altem bruch die Würst versuocht". Jahr um Jahr kam man so mindestens zweimal von Amteswegen zusammen und mußte mancher bei Buße zum Mahl bleiben.

Ein volkswirtschaftlich wenig erfreuliches Bild bieten denn auch die Rechnungen. Einige runde Zahlen mögen folgen; die erste betrifft die Einnahmen, die zweite die Ausgaben, die dritte die Kosten der Mähler des Jahres, die vierte ihre Anzahl.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Mähler	Anzahl
1575	$530~\widetilde{u}$	370 H	$270~\pi$	10
80	700 "	475 "	375 "	10
85	720 "	5 7 5 "	475 "	8
92	900 "	540 "	500 "	9
95	850 "	450 "	420 "	11
1601	5 65 "	540 "	430 "	9

Noch bezeichnender ist die Menge der Speisen und der Getränke. Regelmäßig werden 4—6, einmal sogar 10 Pfund Fleisch auf den Kopf gerechnet, an Wein zu Ostern 4—6, zu Neujahr 2—3 Maß, also nach heutigem Hohlmaß 6—9 und 3—5 Liter!

Und weil ich gerade vom Essen rede, mögen einige wenige Angaben über Speisen folgen. 1575 bestand das Ostermahl aus Schlauchbraten (von Rindfleisch), ge= salzenem Rindfleisch, Rindszunge, Kapaunen, Hähnen, einem "Indianischen Han", Hühnern, Fischgallerich, Saugferkeln, Ziegen= und Kalbfleisch, Milchreis oder Reisbrei, Pomeranzen, Rosinen, Salat, Feigen, Wein= beeren, Mandeln, Pasteten. Die Hauswirtin würzte mit Salz, Pfeffer, Spezereien, Reckholderbeeren, grünen Zwiebeln und Kapern; sie kochte mit roher und gesottener Butter und mit 1 Pfund Öl, und räucherte nach= her den Saal mit zwei "Rouchzäpfli". Später kommen noch dazu Reckholder=Vögel (1585), Steinhühner (1595), Spargeln (1602), "Kestenen" (1605), "Ardevifi und Cardofflen" (1609). Oft erscheinen der Hase und das Reh auf dem Tisch, seltener der Hirsch und das Wild= schwein. Weisen sich die löblichen Stubengesellen von 1575 nicht als vollkommene Feinschmecker auß?

Neben den Mählern der Großen wurden aber auch die Kleinen bedacht: Alljährlich kurz nach Neujahr versammelten sich die Knaben der Stubengesellen auf dem Gesellschaftshaus, zogen unter Trommel= und Pfeisen=klang und Führung eines Mannes "im Löüwenkleidt" in der Stadt umher. Dabei wurden sie gespeist mit Üpseln, Birnen, Nüssen, Brot, "Offleten", getränkt mit Wein und Met. Dies war das Dattelbaumschütteln, das Kindersest aller städtischen Gesellschaften. Es ist

naheliegend, an einen Zusammenhang mit unserem heutigen Tannenbaum zu denken. Leider verschwindet die hübsche Sitte schon im Lauf des XVII. Jahrhunderts.
— 1597 wurde ein neues Leuenkleid versertigt, dessen metallnen Kopf der Kupferschmied kunstvoll trieb; das Kleid bestand aus (rotem) Zwilch und Seidenzotteln.

Gering sind die übrigen Ausgaben: Hausreparaturen, zerbrochene Gläser nach den Mählern, geflickte Ösen und Küchengeschirr sind ständige kleine Posten. 1586 schafft die Gesellschaft ein erstes, 1587 ein zweites großes Zelt und 2 Kriegswagen samt Vorzeugen an; das zweite große Zelt allein kostete 226 %. Als aber 1597 ein neues Fähnli — es ist noch heute erhalten — erstellt werden sollte, erhielt der Stubenmeister daran und an das Leuenkleid rund 90 % "Verehrungen" oder freiwillige Beisteuern.

Angesichts dieser Zahlen und Tatsachen kann man nur unterschreiben, was vor 44 Jahren der gewiß unverdächtige v. Stürler in seiner Geschichte von Obergerbern gesagt hat: "Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als seine Schwesternzünste, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräste und Zwecke in leeres Formenspiel und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergang zusteuerte." Sie waren alle so, die Stubengesellen der Schwesterzünste, sarbensrohe, manchmal derbe, sunsteliebende Kerle, ost großzügige Naturen. Erst das XVII. Jahrhundert machte aus ihnen ernste, gewichtige Herren, die ihre Würde wahrten — wenigstens nach außen.

Von 1605 weg ist ein regelmäßiger "Reiskosten" nachzuweisen, der alljährlich im Betrag von 1 % von sämtlichen wehrpflichtigen Stubengesellen bezogen wurde, d. h. von allen Angehörigen, die über 20 Jahre alt sind, ausgenommen die Geistlichen. Dieser Schritt scheint mir ein erster Versuch der Regierung, den Gesellschaften wieder eine öffentliche Stellung zuzuweisen. Hand in Hand geht damit das Vestreben, das allzu üppige Stubenleben einzudämmen. 1637 werden zum erstenmal die Neujahrmähler verboten, sünszehn Jahre später die Osterschmäuse. Von 1653 weg waren nur noch "bescheidene" Rechnungsmähler gestattet. Immerhin betrugen auch für diese letzten Reste die Noten Jahr sür Jahr an die 100 K.

Ferner wurden die Gesellschaften seit 1660 in ver= mehrtem Maß zu öffentlichen Leistungen herangezogen durch Auflage von "Reutern". Mittelleuen hatte fünf folcher Krieger in die Stadtküraffierkompagnie zu stellen, jeder ausgerüstet mit Küraß, Beckelhaube, Reitergewehr und Mousqueton (d. h. Säbel und einer Art Karabiner) und einem Paar Pistolen. Das vollständig gerüstete Pferd lieferte der Mann. Endlich ersuchte die Regierung 1671 und 1698 die Gesellschaften um Übernahme der Gießlöhne für neue Geschütze. Das erste Mal bezahlte Mittelleuen über 700 %, das zweite Mal 600 % Leider ist keines dieser Geschützrohre mehr erhalten, sie sind schon im XVIII. Jahrhundert den Weg alles Metalles gegangen, das dem Samuel Marit übergeben wurde: aus ihnen goß er neue Geschütze, die 1798 allerdings vergeblich gegen die Franzosen feuerten.

Im ähnlicher Weise zogen die "Feuer = und Lärmenordnungen" die Geschaften zur Mitwirkung heran. Welches ihre Rolle bei der ältesten von 1651 war, ist schwierig zu bestimmen. Wahrscheinlich hatten sie nur dasür zu sorgen, daß stets soviel Feuereimer auf dem Gesellschaftshaus vorrätig waren, als es Stubengesellen gab. Schon die zweite Ordnung von 1699 sieht nur noch 4 statt 9 Quartiere vor, und läßt damit einen Zusammenhang mit den vier Vennerzünsten ahnen, die etwa die Quartierhauptleute "in die Wahl geben" konnten oder ähnliches. Das aussührliche Gesetz vom 29. September 1714 endlich legte einer jeden Gesellschaft die Verpslichtung auf, eine kleinere Feuerspritze nach Straßburgerart anzuschaffen, und dazu wenigstens 100 Schuh lederne Schläuche und die nötigen Saugschläuche. Im bernischen historischen Museum und auf dem Schloß Laupen sind noch solche kleine Fahrspritzen ausbewahrt, während die Handspritzen wie große Klystierspritzen aussehen.

Umgekehrt suchte die Obrigkeit nicht nur in ver= mehrter Weise die Gesellschaften zu den öffentlichen Leistungen heranzuziehen, sondern sie dämmte auch die Genußsucht ein. Zum erstenmal werden 1637 die Neujahrmähler, 1652 Neujahr= und Ostermähler überhaupt verboten und nur noch ein "Rechnungmahl" bei Passation der Rechnungen von Seckelmeister und Stubenmeister gestattet. Im XVIII. Jahrhundert werden auch die letzten Mähler nicht mehr alljährlich, sondern höchstens alle paar Jahre abgehalten. Die derbe, aber harmlose Geselligkeit auf den Stuben macht den steifen französischen Ballvergnügen Platz, sogar der Gesellschaftssaal wird 1779 zu Konzerten und 1772 dem Falkenwirt hergegeben, als dem Prinzen von Hessen=Darmstadt zu Ehren ein Ball gegeben werden sollte.

Die Wandlung brachte aber erst die Bettelord= nung von 1676, die nach v. Stürler den Gesellschaften "ein neues, weites Feld der Tätigkeit im edelsten Sinne eröffnete." Noch mehr, "man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgefallene Last oder Ehre der Armen= und Vormund= schaftspflege." Sie leitet uns auch zum solgenden Ab= schnitt über, zum Abschnitt vom Vermögen der Gesell= schaft.

3. Das Bermögen von Mittellenen.

Das Vermögen zerfällt heute in die drei vollständig getrennten Teile, Stuben=, Armen=, und Erziehungs= gut. Das dritte ist aus dem zweiten, dieses aus dem ersten hervorgegangen, also mittelbar das gesamte Ver= mögen aus dem Stubengut.

Das Stubengut ist im Laufe der Zeit aus den Ein= nahmeüberschüssen der Gesellschaft entstanden. Der erste Bestandteil war ein eigenes Haus, eigener Hausrat, eigenes Silbergeschirr, Dinge, die schon die früher er= wähnte Satzung von ca. 1420 aufzählt. Ein eigenes Haus wird für Mittelleuen erst zwischen 1427 und 1435 genannt, Hausrat wird die Gesellschaft wohl schon vorher besessen haben, als sie noch im Haus des Heinrich Zigerli zur Miete war. Die Einnahmen waren in jener Zeit noch gering, sicher mußte für den Hauskauf eine besondere Steuer auf die Stuben= gesellen gelegt werden. Erst als man daran ging, sich regelmäßige Einnahmen zu schaffen, durch alljährliche Einlagen in der "Gesellschaft Kisten" oder später "ins Gewölbe" sich einen Vorrat an gemünztem Edelmetall anzulegen, erst von diesem Zeitpunkt an dürfen wir von einem Stubengut reden, von einem Gut, das auf der Stube aufbewahrt wird.

Die festen Einnahmen waren die Boden= und Geld= zinse, erstere sind die ältern; den ältesten errichtete das Gerberhandwerk am 2. Januar 1535 auf einem Gut zu Bunkhofen und die Inhaber bezahlten den Zins — 1 Mütt Dinkel — bis ins XIX. Jahrhundert, wo sie ihn mit Geld ablösten. Geldzinse erhielt man von Schuld= nern, meist Stubengesellen, denen man das Gelb aus dem Stubengut gegen Zinsen, später nur noch mit Bürgschaft vorstreckte. Noch zu Beginn der erhaltenen Stubenrechnungen ist das Vermögen gering. Feste Gin= nahmen sind das Tischligeld von 10 ß und das Rechnungsgeld von 3 %, wechselnd das Burger= geld von 3 % für jedes neue Mitglied der Zweihun= dert, das Eintrittgeld in die Gesellschaft, unstei= gend von $15~\beta$ auf $10~\overline{u}$ resp. von 10~auf $20~\overline{u}$ für solche, die das Stubenrecht nicht ererbten, die Braut= lauf= und Leichengelder (3 und 1 %) und die Bußen. Das Vermögen war gering, aber schon vor 1575 konnte man 100 k zu 5 % ausleihen. Immer abträg= licher wurden Laden= und Kellerzins, die 1575 nur 18 und 5 7 betrugen. Den Grundstock zur spätern Wohlhaben= heit, ja zum Reichtum von Mittelleuen legten weniger die Legate (obschon diese nicht klein waren) als der seit 1605 regelmäßig bezogene "Reiskosten". Immer größer wird von da an der jährliche Voranschlag des Stuben= meisters, immer beträchtlicher der Ueberschuß, den er seinem Nachfolger abliefert. Infolge obrigkeitlicher Vor= schrift gezwungen, für die 26 Auszüger und 5 Reuter stets 488 Kronen bares Geld vorrätig zu halten, bestimmten die praktischen Stubengesellen die Zinsen von angelegten Geldern dazu, während das jährliche Reis= geld ausgeliehen wurde. Zur raschen Vermehrung des

Vermögens trug ferner bei, daß die Gesellschaft bis zum Jahr 1665 offiziell nie einen Heller für Unterstützung von Gesellschaftsarmen ausgegeben hat. Erst von 1665 weg sind Erziehungsbeiträge, später auch eigentliche Armenunstützungen ausbezahlt worden. Nachdem die Bettelordnung von 1676 in Kraft getreten war, wurden schon 1677 an 10 bedürftige Frauen 128 Aronen gespendet, aber immer noch aus dem Stubengut. Erst am 8. März 1717 beschloß das Bott, ein besonderes Arsmengut zu errichten.

Wie vermöglich die Gesellschaft war, geht aus den Urbarien der ausgeliehenen Gelder hervor, ferner aus dem Umstand, daß 1722 der Falken ohne weitere Beschwerden in einigen Jahren aus dem Stubengut bezahlt und schon kurze Zeit nachher umgebaut werden konnte. An Immobilien besaß der rote Leu zur Zeit des Burgerlärms (1749) ein Haus samt Scheuer an der Speichergasse, den vordern und den hintern Falken und eine Watte, die Rollmatte bei Belp. 1798 hatte er nur noch die beiden Falkengebäude, dagegen ein reines Vermögen von $102620 \stackrel{+}{\rightarrow} 7$ bz $1 \times r$ (laut Seckelmeisterrechnung). Es ist wohl zu begreisen, daß im Ansang des XIX. Jahrshunderts sich mit den andern Gesellschaften auch Mittelslenen wehrte, den helvetischen Behörden einen Etat des Vermögens anzugeben.

Heute besitzt die Gesellschaft nur noch den Falken, umgebaut in ein Geschäftshaus mit mächtigem Magazin. Nach dem Steuerregister von 1906 versteuert die Gesellschaft 221,100 Fr. rohes Grundsteuers und 297,800 Fr. unterpfändliches Kapital. Armens und Erziehungsgut sind tellsrei.

Um 1420. "Ein nüwe satung umb die antwerk und zünft zuo werende." Welti Stadtrecht. S. 161.

1535. I. 2., "Bodengült um 1 Mütt Dinkel.
— "Wir nachgenanten Hans Ott, Peter Eggman, Kudolf Archer, und Thomann (leer) all vier Meister und Sewalthaber der unteren und Oberen Gsellschaft des Gerwerhandwerks in der Statt Bern, bekennen 2c. . . . Rudolf Linker zu Bunckhoossen zinset jährlichen und Ewigen Boden=zinses allwegen auf Andresen Tag an Dinkel 1 Mütt. von und abe seinen Güteren zu Bunkhosen in der Kirchhori Schüpfen gelegen. Siegler: Perr Peter Stürler, Venner der Statt Bern."

Modernisierte Abschrift des alten Originals im Urbar von 1785, beglaubigt vom Stubenschreiber Johann Graf. Das Original ist verloren.

1575. Tischligelt. Item vom wendel Im Rathus Tischligellt empfangen . . . 10 B. Burgergällt. Item vom wenbel Im Rathus Burgergellt empfangen . . 1 π 16 β und von Junker Anthonj Mey Burgergellt 3 % empfangen Bruttloufgellt 33 " Stubenrächt Item empfangen von Jacob Gruser 2c. für die göllten mit win (ererbtes Stubenrecht) 15β Bing Erstlich empfangen von Jacob Anthaler Einen Zins so uf S. Andrestag des 1575. Jars vervallen ist, tuot . . . 5 " Denne von unserem hugwirt für ben fellerzinß empfangen 5 K Item von Hanns Ruodolf Stenger em= pfangen ladenzins für das 1575. Jar . . . 18 " Buoßen $10~\%~10~\beta$ Bruttlouff Suppen (von Ober= und Miedergerbern) nütt. . 4 7 Lychgellt

Das Rechnungsgeld sehlt irrtümlicherweise. Brautlaufgeld heißen in den ersten Rechnungen die 3 F der Stubengesellen, Brautlaufsuppe das Pfund der Angehörigen von Ober- und Niedergerbern.

(Alteste erhaltene Stubenrechnung vom Jahre 1575.)

1707. III. 8. "Ward erkannt: 1. Daß ein all= "mosen Guth stabiliert werden sölle . . ." Manual II. S. 127.

Hönser, Wappen und andere Abzeichen der Gesellschaft. 1. Häuser.

Im Testament des Heinrich Zigerli, dessen Nach= kommen sich v. Ringoldingen nannten, wird 1367 das Haus genannt "da die gerwer ze gesellschaft ingand." Zweifellos hatten die Gerber das Haus nur gemietet, — es ist die heutige Nummer 71 an der Kramgasse — denn später besaß es der Schwiegersohn Hans vom Stein, dessen Nachkommen noch 1512 darin wohnten. Eine Stelle im alten Udelbuch (kurz nach 1401 ge= schrieben) nennt das Haus des Hans Wolf zwischen einem andern und "den alten gerwern" gelegen, also neben einem Haus, in dem früher die Gerber zur Miete Vom Jahr 1427 endlich hat sich im Archiv der Gesellschaft zu Webern eine Urkunde erhalten, laut der die Erben des Hans Wolf den Webern das Haus an der "meritgassen schattenhalb" (Kramgasse) verkaufen "zwüschen Hüfern der Gesellschaft zum Löwen und